

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) CodX Software AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Hardware, die Lizenzierung von Software sowie die Erbringung von Dienstleistungen durch die CodX Software AG, nachfolgend 'CodX' genannt.

Ausgabe März 2024

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ('AGB') gelangen bei allen Verkäufen von Hardwareprodukten und Lizenzierungen von Softwareprodukten ('Produkte') und Zurverfügungstellung (Vermietung) von Softwareprodukten und Cloud-Infrastruktur (SaaS, Hosting) sowie Erbringung von Dienstleistungen durch CodX zur Anwendung. Sie sind integrierter Bestandteil aller künftigen Aufträgen vom Kunden an CodX. Sie gehen den Angaben während der Verhandlungen sowie abweichenden Bedingungen in der Bestellung des Kunden vor.

2 Auftrag / Vertragsabschluss

- 2.1 Kauf-, Lizenz- sowie Dienstleistungsverträge ('Aufträge') gelten als abgeschlossen, wenn CodX nach Eingang des Auftrags durch den Kunden die Auftragsannahme mit einer Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt hat. Elektronisch übermittelte Geschäftskorrespondenz anerkennen die Vertragspartner als den schriftlichen Dokumenten gleichgestellt. Mündliche Aufträge werden nicht als rechtsgültig betrachtet, wenn diese von CodX nicht mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung bestätigt werden. Aufträge für Dienstleistungen, zur Lizenzierung und / oder Anpassung von Software und zur Lieferung von Hardware sind immer als einfache Aufträge gemäss Obligationenrecht Art. 394 ff auszulegen.
- 2.2 Bei vorzeitiger Vertragsauflösung hat der Kunde für die aufgelaufenen Kosten der CodX vollumfänglich aufzukommen und ihr, bei einer vom Kunden zu vertretenden Vertragsauflösung, zusätzlich 25% der Differenz zwischen dem für die erbrachten Leistungen geschuldeten Entgelt und der Auftragssumme zu bezahlen.

3 Lieferung und Installation von Produkten und Services

- 3.1 Die Lieferung von Produkten erfolgt an die Lieferadresse des Kunden gemäss Auftrag. Lieferkosten und Verpackung werden separat in Rechnung gestellt. Mit der Lieferung der Produkte gehen Nutzen und Gefahren auf den Kunden über.



- 3.2 CodX ist bemüht, angegebene Lieferfristen einzuhalten. Lieferfristen und Dauer des Auftrags stellen jedoch immer Plandaten ohne verzugsbegründenden Charakter dar. Sofern Verzögerungen durch den Kunden (Kundenpflichten / Kundenverantwortung) oder durch Dritte (Fremdleistungsanteil) verursacht werden, ist die CodX von ihren Terminverpflichtungen entbunden.

Sollten Umstände auf die Erfüllung der Leistungen einwirken, die gemäss der vereinbarten Zuweisung von Pflichten und Obliegenheiten von keinem Vertragspartner zu vertreten sind, werden die Erfüllungstermine des durch die Hinderung betroffenen Vertragspartners angemessen erstreckt.

Wird ein verbindlicher Termin aus dem Auftrag von CodX aus Gründen, die sie selber zu vertreten hat, nicht eingehalten, setzt ihr der Kunde mit eingeschriebenem Brief eine Nachfrist. Diese Nachfrist muss im Verhältnis zur dann noch zu erbringenden Leistung angemessen sein. Wird diese Nachfrist nicht eingehalten, kann der Kunde den Vertrag gemäss 2.2 vorzeitig auflösen.

- 3.3 Soweit im Auftrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt, ist die Installation der Produkte im Auftragspreis nicht enthalten und fällt unter die Verantwortung des Kunden.
- 3.4 Bei Vornahme der Installation durch CodX ist der Kunde für die notwendigen Voraussetzungen in seiner Infrastruktur besorgt (Hardware, Software, Umgebungsbedingungen).
- 3.5 Der Kunde hat die ihm während der Erfüllung vorgelegten Unterlagen (Zwischenresultate, Testergebnisse usw.), die gelieferte Hardware sowie das Arbeitsergebnis umgehend zu prüfen und Einwendungen oder Mängel sofort nach der Erfüllung durch die CodX, schriftlich mitzuteilen. Die Abnahme gilt als gegeben, sobald die von CodX vorgesehenen Tests erfolgreich durchlaufen sind und der Kunde das entsprechende Abnahmeprotokoll (Funktionsbestätigung) unterzeichnet hat. Kommt es, aus nicht von CodX zu vertretenden Gründen, innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung nicht zum Unterzeichnen des Abnahmeprotokolls oder setzt der Kunde die Lösung produktiv ein, gelten die Produkte und Services als betriebsbereit installiert und abgenommen und die Garantiefrist beginnt.
- 3.6 CodX behält sich Produktänderungen vor, welche die Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigen. CodX kann Teillieferungen vornehmen und einzeln verrechnen, es sei denn, diese seien wirtschaftlich für den Kunden nicht sinnvoll nutzbar.

4 Erbringung von Dienstleistungen

- 4.1 CodX erbringt die Leistung gemäss der jeweiligen Dienstleistungsbeschreibung gemäss Auftrag. CodX wird den Kunden über Tatsachen oder Umstände informieren, welche die Erbringung der beauftragten Leistungen in Frage stellen.
- 4.2 CodX steht für eine getreue und sorgfältige Auftragserfüllung nach allgemein anerkannten Industriestandards ein. Der Auftrag gilt mit dem von CodX angezeigten Abschluss der im Auftrag beschriebenen Dienstleistungen als erfüllt. Die durch CodX zugestellten Projektstatusberichte / Projekt-Controllings gelten als akzeptiert, falls innerhalb der vereinbarten Frist keine Beanstandungen gemeldet werden.
- 4.3 CodX ist unter ihrer Verantwortung berechtigt, fachkundige Dritte zur Ausführung von Leistungen beizuziehen. Werden ihr vom Kunden Unterauftragnehmer vorgegeben, ist der Kunde für deren sorgfältige Auswahl verantwortlich.



- 4.4 Vorbehaltlich abweichenden Bestimmungen im Auftrag beträgt die ordentliche Arbeitszeit der CodX-Mitarbeiter acht (8) Stunden täglich von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr. Ausgenommen sind die am Firmensitz der CodX geltenden, ortsüblichen Feiertage. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

Soweit erforderlich, ist CodX bemüht, auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit Unterstützung zu gewähren. In diesen Fällen werden im Auftrag spezielle Konditionen vereinbart.

- 4.5 CodX wird nach Möglichkeit für einen Auftrag eingesetzte Mitarbeiter, die infolge Krankheit oder Unfall an der Erbringung desselben verhindert sind, ersetzen, kann jedoch hierfür keine Haftung übernehmen.

5 Obliegenheiten des Kunden

- 5.1 Der Kunde erteilt den CodX-Mitarbeitern die notwendigen Anweisungen und überwacht ihre Tätigkeit. Er ernennt rechtzeitig eine gegenüber CodX verantwortliche Person für die Erteilung verbindlicher Angaben. Der Kunde wird CodX unverzüglich über allfällige Abweichungen zwischen erbrachter und vereinbarter Leistung informieren.

- 5.2 Der Kunde stellt CodX rechtzeitig und kostenlos alle Daten und Informationen sowie gegebenenfalls Einrichtungen und Zutrittsberechtigungen zur Verfügung, die der CodX-Mitarbeiter zur Erbringung der beauftragten Leistungen benötigt.

- 5.3 Der Kunde übernimmt grundsätzlich die Verantwortung für:
- von ihm stammende Unterlagen wie Lösungskonzepte, Pflichtenhefte und Ausführungsanweisungen;
 - die Auswahl der zu verarbeitenden Daten und die Beschaffung der für den Einsatz mit dem Arbeitsresultat vorgesehenen Maschinen und Programme;
 - die Schaffung der technischen, organisatorischen und administrativen Voraussetzungen für die Einführung und Nutzung des Arbeitsresultates;
 - Auswahl, Einstellung und Kontrolle seines Personals;
 - die Massnahmen zur Überprüfung von Ergebnissen und Auswertungen sowie für die damit erzielten Resultate;
 - die Sicherung von Daten (Backup);
 - die Erfüllung des Fremdleistungsanteils

- 5.4 Bei der Lieferung und Installation von Applikationssoftware wird vom Kunden zwecks Ermöglichung einer rationellen Projektabwicklung zwingend die Bereitstellung eines Fernzuganges vorausgesetzt.

6 Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Preise und Lizenzgebühren bzw. Dienstleistungsansätze ergeben sich aus den gültigen Angebot von CodX. Als Währung gilt standardmässig Schweizer Franken, sofern im Auftrag nicht explizit anders vereinbart.



- 6.2 Bei der Erbringung von Dienstleistungen ausserhalb der Räumlichkeiten von CodX werden Reise- und Verpflegungsspesen über Einsatz-Pauschalen oder nach effektivem Aufwand verrechnet, sofern im Auftrag nicht explizit anders vereinbart. Allfällige Übernachtungsspesen und die damit verbundenen Verpflegungsspesen werden dem Kunden ebenfalls in Rechnung gestellt. Sollten bei der Auftragserfüllung für CodX zusätzliche Kosten durch Umstände entstehen, welche der Kunde zu vertreten hat (z.B. durch Nichterfüllung der vom Kunden gemäss Ziffer 5 zu erbringenden Obliegenheiten), ist CodX berechtigt, diesen Aufwand separat in Rechnung zu stellen.
- 6.3 Ergibt sich zwischen Angebot und Rechnungsstellung ein Zeitraum von über einem Jahr, so behält sich die CodX das Recht vor, die offerierten Preise auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung hin mit maximal 5% pro Jahr der Teuerung anzupassen.
- 6.4 Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gilt folgende Rechnungsstellung:
- für Produkte (Hardware, Lizenzen): bei Lieferung, bzw. Freischaltung.
 - für Dienstleistungen: nach Erbringung.
 - für Miete, SaaS: jeweils monatlich im Voraus.
 - für Hosting: jeweils monatlich rückwirkend zum Stichtag
- 6.5 Sämtliche Rechnungen sind innert 14 Tagen ohne Abzug zahlbar, sofern im Auftrag nicht anders vereinbart. Bei Überschreiten des Zahlungszieles ist CodX berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 1% pro Monat sowie angemessene Mahngebühren zu verlangen. CodX ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, ohne weitere Mahnung die Betreuung einzuleiten und / oder das Inkasso auf Kosten des Kunden durch einen Dritten besorgen zu lassen. Scheinen Zahlungsansprüche von CodX als gefährdet oder gleicht der Kunde fällige Forderungen nicht aus, kann CodX weitere Leistungen aussetzen oder Vorauszahlung verlangen.
- 6.6 Die Preise enthalten alle bis zum Aufstellungsort der Produkte bzw. Erfüllungsort der Dienstleistungen anfallenden gesetzlichen Abgaben wie Zölle und direkte Steuern. Indirekte Steuern (MwSt.) werden separat ausgewiesen.
- 6.7 Die Parteien werden Forderungen nur mit schriftlich anerkannten Gegenforderungen verrechnen und im Übrigen keine Zahlungen zurückhalten.

7 Rechte und Eigentum

- 7.1 Bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises bleiben die Hardwareprodukte und weiteren Lieferungen oder Leistungen von CodX in deren Eigentum. Sie ist berechtigt, ihren Eigentumsvorbehalt an Hardwareprodukten sowie Datenträgern und Dokumentationen im zuständigen Register eintragen zu lassen und / oder den Vermieter der Geschäftslokalitäten darüber zu informieren. Bei Zahlungsverzug des Kunden oder begründeter Annahme, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann, ist CodX nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die betroffenen Produkte wieder in Besitz zu nehmen und Ersatz des entstandenen Schadens geltend zu machen.
- 7.2 Bei Leasinggeschäften anerkennt der Kunde als Leasingnehmer die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen lediglich bezüglich seiner direkten Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber CodX als Hersteller und / oder Lieferanten und bestätigt, dass er kein Eigentum an den gelieferten Gegenständen erwirbt.



- 7.3 Die Software im Sinne dieser AGB besteht aus einer Folge von Instruktionen in maschinell lesbarer Form und der Dokumentation (z.B. Ablaufpläne, Listen, Handbücher, Beschreibungen und Muster). Sämtliche Immaterialgüterrechte (Urheberrecht, Patent, Source-Code, etc.) an der Software verbleiben bei der CodX.

8 Garantie

- 8.1 CodX leistet Gewähr, dass die gelieferte Hardware frei von Material- und Herstellungsfehlern ist, welche den Wert oder die Tauglichkeit der Produkte erheblich beeinträchtigen. Eine Gewähr für die Weiterveräußerlichkeit der Produkte oder deren Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck übernimmt CodX nicht. Von CodX bzw. den Herstellern herausgegebene technische Daten, Spezifikationen oder Qualitätsbeschreibungen stellen nur dann Zusicherungen dar, wenn sie ausdrücklich als solche von CodX schriftlich bestätigt worden sind.

CodX wird im Rahmen der vom Hersteller gewährten Produktgarantie allfällige, während der Garantiezeit aufgetretene Material- und Herstellungsfehler der gelieferten Hardware in Abgeltung der Garantieansprüche des Kunden während ihrer Geschäftszeit kostenlos beseitigen, defekte Teile austauschen und die Funktionsfähigkeit sowie schriftlich zugesicherte Eigenschaften wieder herstellen. CodX ist berechtigt, hierzu auch ganze Hardwareeinheiten auszutauschen.

Die vertraglich vereinbarte Garantie ist ausgeschlossen bei Schäden, Störungen oder Umständen, die nicht von CodX zu vertreten sind. Bei vom Kunden selbst installierten Systemen setzen Gewährleistungs-Ansprüche den Nachweis der ordnungsgemässen Installation und Betrieb voraus.

- 8.2 Bei von CodX hergestellter Software ('Cx-Software') garantiert CodX, dass schriftlich gemeldete, dokumentierte und reproduzierbare Fehler, d.h. Abweichungen gegenüber der schriftlichen Funktionalitätsbeschreibung, innerhalb angemessener Frist kostenlos behoben werden. CodX behält sich das Recht vor, anstelle von Nachbesserungsarbeiten dem Kunden eine Folgeversion der Software (Updates und / oder neue Releases) zu liefern oder eine Umgehungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.
- 8.3 Garantieansprüche für von CodX gelieferte Software oder Cloud-Services von Drittherstellern richten sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Drittherstellers und müssen vom Kunden auch bei diesem geltend gemacht werden.
- 8.4 CodX garantiert, dass von ihr gelieferte Cx-Software die schriftlich und ausdrücklich zugesicherten Funktionen und Leistungen erbringt, sofern die Cx-Software auf einer Systemumgebung installiert wird, die den vertraglich bezeichneten Systemvoraussetzungen entspricht. Können die zugesicherten Funktionen und Leistungen der Software in wesentlichen Teilen nicht erbracht werden, ist der Kunde nach Ablauf einer zweimaligen Nachfrist zur Nachbesserung, die sich nach den zumutbaren Möglichkeiten von CodX richtet, unter Ausschluss weiterer Ersatzansprüche berechtigt, eine verhältnismässige Herabsetzung der Preise für die Cx-Software zu verlangen. Werden diese Nachfristen von CodX zur Nachbesserung nicht genutzt, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er dies mit der zweiten Nachfrist angedroht hat und es sich um Mängel handelt, die den Betrieb der Cx-Software unmöglich machen.

Ist der Rücktritt gültig erfolgt, so hat der Kunde die Lizenz zurückzugeben und die Software zu löschen. CodX entrichtet dem Kunden die bezahlten Lizenzgebühren, das



Honorar für die erbrachten Dienstleistungen sowie vom Kunden für CodX ausgelegte Spesen zurück.

Führt der Kunde die Abnahmeprüfung trotz Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist durch oder nutzt er die Ergebnisse produktiv, so gilt die Leistung als abgenommen.

- 8.5 Die Garantifrist richtet sich nach den Angaben im Angebot oder der entsprechenden Produktespezifikation. Bei Nichtvorliegen einer ausdrücklichen Garantifrist gilt eine Frist von 12 Monaten ab Lieferung bzw. ab Abnahme.
- 8.6 Bei Garantiarbeiten, die von CodX nicht am Installationsort erbracht werden, trägt der Kunde die Kosten und Risiken der Transporte. Eine Abtretung der Gewährleistungsansprüche durch den Kunden ist ausgeschlossen.
- 8.7 Werden gegen den Kunden Ansprüche wegen angeblicher Verletzung von in der Schweiz anerkannten Patenten oder Urheberrechten durch Cx-Software erhoben, wird CodX diese auf eigene Kosten abwehren, sofern der Kunde CodX hierüber unverzüglich benachrichtigt und ihr die alleinige Vollmacht zur selbständigen Führung und Beilegung des Rechtsstreites erteilt sowie ihr die notwendige Unterstützung gewährt. CodX übernimmt in diesem Fall die dem Kunden rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadenersatzpflichten bzw. Vergleichszahlungen. Wird dem Kunden die Benutzung der Produkte rechtskräftig untersagt, wird CodX ihm nach ihrer Wahl entweder das Recht zur Weiterbenutzung verschaffen, sie austauschen bzw. so verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt, oder die Software zurücknehmen und dem Kunden den um die übliche Abschreibung geminderten Lizenzpreis gutschreiben. CodX haftet jedoch nicht für Schutzrechtsverletzungen, die aus der Verwendung von Cx-Software in Verbindung mit anderen Produkten resultieren.
- 8.8 CodX ist ihrer Gewährleistungspflicht in dem Umfang enthoben, als ein Hardware- oder Softwarefehler auf nicht von ihr zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, wie insbesondere:
- Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen
 - Eingriffe in die Software durch den Kunden oder Dritte
 - Einflüsse durch einen Fremdleistungsanteil oder nicht von CodX gelieferte Hardware oder Software
 - Nicht-bestimmungsgemässe Nutzung des Produkts
 - Bedienungsfehler des Kunden oder Dritter

9 Softwarelizenz

- 9.1 CodX erteilt dem Kunden für die bestellten und bezahlten Software-Produkte (d.h. bestimmte Version von Computerprogrammen in maschinenlesbarem Binärcode / Objektcode, Runtime-Version) sowie für das zugehörige Material (Dokumentation soweit beschrieben) eine beschränkte, persönliche, zeitlich unlimitierte, nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Lizenz zum Gebrauch entsprechend den nachstehenden Bedingungen. Von CodX später gelieferte, neue Versionen der Software unterliegen ebenfalls diesen Lizenz- und Nutzungsbestimmungen.
- 9.2 CodX ist berechtigt, die Nutzung der Software an weitere Vereinbarungen (z.B. SLA) zu knüpfen. Die Verknüpfung und die Konsequenzen bei der Auflösung einer entsprechenden Vereinbarung wird im Auftrag vereinbart.



- 9.3 Soweit im Angebot von CodX oder in der Softwareproduktebeschreibung nicht abweichend geregelt, ist der Einsatz der Software nur für den Kunden. Eine Lizenzübertragung auf andere Lizenznehmer ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von CodX möglich und unterliegt einer Entschädigungspflicht. Die Lizenz berechtigt zum bestimmungsgemässen Gebrauch des Softwareproduktes gemäss der erteilten Lizenzart; Umarbeitung bedarf der schriftlichen Zustimmung von CodX. Die Software darf nur insoweit kopiert oder über ein Netzwerk auf ein anderes System übermittelt werden, als dies für den lizenzgemässen Betrieb und / oder zu Archivierungs- und Sicherungszwecken erforderlich ist. Die so erstellten Kopien haben sämtliche Copyright-Vermerke und weitere Hinweise auf die Immaterialgüterrechte des Originaldatenträgers von CodX bzw. des Drittherstellers zu enthalten und dürfen nicht verändert oder ergänzt werden.
- 9.4 Für Softwareprodukte von Drittherstellern tritt CodX vorbehaltlich abweichender, schriftlicher Vereinbarung ('Unterlizenzvertrag') nur als Vermittler auf. Ein Software-Lizenzvertrag kommt ausschliesslich zwischen der Herstellerfirma und dem Kunden zustande.
- 9.5 Das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich ausschliesslich auf die Software im Objekt-Code. Der Kunde hat kein Anrecht auf den Quellcode oder die interne Dokumentation der Software. Auch nach Durchführung gesetzlich zulässiger oder schriftlich genehmigter Adaptionen bleibt die Software diesen Bedingungen unterworfen.
- 9.6 Da die Software geschütztes Know-how und Geschäftsgeheimnisse von CodX bzw. dem Softwarehersteller enthält, darf der Kunde keine Verfahren anwenden, um aus dem Objekt-Code den Quellcode oder Teile davon wiederherzustellen oder Kenntnisse über Konzeption oder Erstellung der Software zu erlangen. CodX wird dem Kunden, soweit dies zur Herstellung der Interoperabilität mit anderer Software notwendig ist, auf dessen Anfrage und ausschliesslich zu diesem Zweck die hierfür notwendigen, ihr verfügbaren Informationen zugänglich machen, sofern sie nicht in der Software-Produktebeschreibung enthalten sind. Der Kunde wird sämtliche Informationen über die Software, die verwendeten Methoden und Verfahren vertraulich behandeln.
- 9.7 Zeitlich oder nach Anzahl der Nutzung (z.B. Concurrent) limitierte lizenzierte Software enthält eine elektronische Sperre, welche die Software bei Zeitablauf unbenutzbar macht oder die Nutzung auf die lizenzierte Anzahl limitiert. Der Kunde wird ausdrücklich auf die daraus resultierenden Folgen aufmerksam gemacht. Er wird diese Sperre beachten und keinerlei Schritte zu ihrer unrechtmässigen Beseitigung unternehmen. Bei Ablauf der Nutzungsberechtigung, hat der Kunde die Software zu löschen.
- 9.8 Jede über diese Bestimmungen hinausgehende Nutzung ist untersagt. Bei Verletzung dieser Bestimmungen ist CodX berechtigt, die dem Kunden erteilten Nutzungsbefugnisse ohne Anspruch auf Rückerstattung der Lizenzgebühren zu widerrufen. Der Kunde ist bereit, CodX jederzeit Aufschluss über die vertragskonforme Nutzung der lizenzierten Software (Version, Einsatzort) zu geben.

10 Haftung

- 10.1 CodX haftet für direkte Schäden, welche dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung aus irgendwelchen Gründen entstanden sind, z.B. Gewährleistung, Nichterfüllung, Sorgfaltspflichtverletzung, Verzug oder Schutzrechtsverletzung, wenn diese Schäden durch die CodX nachweisbar grobfahrlässig oder absichtlich verursacht worden sind. In jedem Fall ist die Haftung der CodX auf die jeweilige Auftragssumme, jedoch maximal auf den Höchstbetrag von Fr. 50'000.- beschränkt.



- 10.2 CodX schliesst jede Haftung für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Kunden, für Schäden aus einem allfälligen Testbetrieb bzw. der Wiederbeschaffung von Daten sowie für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter gegen den Kunden aus.
- 10.3 CodX haftet nicht, wenn sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt etc.) an der Erfüllung überhaupt oder an der zeitgerechten Erfüllung von Leistungen gehindert wird.

11 Einsatz des Vertragsgegenstandes

- 11.1 Der Kunde trägt die Verantwortung für Auswahl, Gebrauch, Bedienung, Unterhalt und Kontrolle der von CodX bezogenen Hardware, Software, Services und Dienstleistungen, wie auch für die Sicherung von Daten und Software, die Bereitstellung von Ausweichlösungen, die Schulung seines Personals sowie die Überprüfung der mit den Vertragsgegenständen bzw. -leistungen erzielten Resultate.

12 Rechte an Dienstleistungsergebnissen

- 12.1 Der Kunde ist berechtigt, die von CodX geschaffenen Dienstleistungsergebnisse sowohl für seinen eigenen Bedarf frei zu nutzen als auch zu kopieren und weiterzuverwerten. CodX behält sich indes die Immaterialgüterrechte, insbesondere Urheberrechte für die dem Kunden in Erfüllung des Auftrages erbrachten Leistungen und ausgehändigten Unterlagen vor.
- 12.2 CodX ist berechtigt, die für den Kunden ausgeführten Aufträge als Referenz in ihren Beziehungen zu anderen Kunden zu benützen. Die Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Unterlagen des Kunden bleibt dabei bewahrt.
- 12.3 Die Bestimmungen dieses Artikels bleiben bei Widerruf, Kündigung oder nach Erfüllung eines Auftrags in Kraft.

13 Exportvorschriften

- 13.1 Die Lieferung von Produkten und Erbringung von Dienstleistungen unterliegen Schweizerischen bzw. U.S.-Exportbestimmungen. Der Kunde wird keine Ausfuhr ohne die vorherige Bewilligung des U.S. Department of Commerce bzw. der Abteilung für Ein- und Ausfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vornehmen. CodX kann nicht für Verzögerungen ihrer Leistungen haftbar gemacht werden, die sich aus der Einhaltung von U.S.- Exportvorschriften ergeben.
- 13.2 Im Falle einer drohenden oder erfolgten Verletzung von Exportbestimmungen durch den Kunden ist CodX berechtigt, ihre vertraglichen Leistungen einzustellen.



14 Geheimhaltung

- 14.1 CodX weist ihre Mitarbeiter an, alle vom Kunden eindeutig als vertraulich gekennzeichneten Informationen, die sich auf seinen Geschäftsbetrieb beziehen und zur Auftragserfüllung CodX zugänglich gemacht werden, mit Diskretion und Sorgfalt zu behandeln.
- 14.2 Die dem Kunden von CodX zur Verfügung gestellten Angebote, Dokumentationen, Pläne und anderes, sich auf die gelieferten Produkte beziehendes Material dürfen ohne Zustimmung von CodX dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden. Der Kunde verpflichtet sich, den Inhalt dieses Materials sowie die darauf bezugnehmenden Informationen vertraulich zu behandeln.

15 Personalabwerbung

- 15.1 Keine Partei darf während der Dauer der Geschäftsabwicklung sowie innerhalb eines Jahres danach Mitarbeiter der anderen Partei ohne deren Einverständnis für sich selbst oder einen Dritten anwerben. Wer einen Mitarbeiter der anderen Partei ohne deren schriftliche Einwilligung selbst anstellt, beschäftigt oder seine Dienstleistungen sonst wie in Anspruch nimmt, bezahlt der anderen Partei für Personalsuche und Personaleinführung eine Entschädigung in der Höhe des hälftigen Jahresgehaltes dieses Mitarbeiters, jedoch wenigstens Fr. 50'000.-.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AGB sind nur gültig, wenn sie in einem schriftlichen Zusatzvertrag festgehalten werden, der ausdrücklich auf diese AGB sowie den Auftrag Bezug nimmt.
- 16.2 Sollten Teile dieser AGB oder eines Vertrags nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest weiter. Die nichtigen oder rechtsunwirksamen Teile sollen in diesem Fall so ausgelegt werden, dass im Ganzen der Sinn der AGB und des Vertrages erhalten bleibt.
- 16.3 Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden ist eine Sammlung und Bearbeitung von personenbezogenen Daten unumgänglich. Der Kunde erteilt hierzu seine Genehmigung und ist einverstanden, dass CodX für die Vertragserfüllung (z.B. im Kontakt mit Drittherstellern) auch einen Datentransfer ins Ausland und / oder an Dritte vornehmen kann.
- 16.4 Die Vertragspartner können jederzeit die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf andere übertragen. Davon ausgenommen bleiben die Bestimmungen aus Ziffer 9.
- 16.5 Die Übernahme dieser AGB schliesst die Anwendung widersprechender AGBs des Kunden aus.
- 16.6 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus dieser AGB und den darauf basierenden Verträge auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.



17 Gerichtsstand

17.1 Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Gerichtsstand ist am Sitz der CodX.

